



Datum: 19.08.2013 Nr.: 35

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Fakultät für Chemie:</u></b>	
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“	1159
<b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“	1161
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“	1162
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“	1165
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“	1170
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“	1172
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	1179
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	1183
<b><u>Fakultätsübergreifende Satzungen</u></b>	
Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)	1187

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

## **Fakultät für Chemie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 08.05.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.08.2013 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 11.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2012 S. 1480), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

### **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 11.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2012 S. 1480), wird wie folgt geändert.

1. § 14 (Inkrafttreten, Übergangsvorschriften) wird wie folgt geändert:

a. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

b. Folgender Absatz 3 wird neu angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen.

<sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

2. In Anlage I (Modulübersicht) wird Nr. 1 (Fachstudium) Buchstabe b. wie folgt neu gefasst:

„b. Spezielle Anorganische Chemie

Es müssen zwei der folgenden sieben Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.1111	Bioanorganische Chemie	3 C/3 SWS
M.Che.1113	Supramolecular Coordination Chemistry	3 C/3 SWS
M.Che.1114	Hauptgruppenmetallorganische Chemie	3 C/3 SWS
M.Che.1115	Mechanistic organometallic Chemistry	3 C/3 SWS
M.Che.1116	Aktuelle Forschungsschwerpunkte der Anorganischen Chemie 1	3 C/3 SWS
M.Che.1117	Aktuelle Forschungsschwerpunkte der Anorganischen Chemie 2	3 C/3 SWS
M.Che.1118	Katalyse ohne Übergangsmetalle	3 C/3 SWS“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.08.2013 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 238), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 238), wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf) wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von 24 C aus dem Pflichtbereich, davon 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren eines Seminars.“

2. In § 7 (Inkrafttreten) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen

nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

---

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.08.2013 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 240), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 240), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 (Inkrafttreten) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

a. Nr. 4 (Methodenbereich) wird wie folgt neu gefasst:

### „4. Methodenbereich (6 – 8 C)

Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-QMW.0001	Generalisierte lineare Modelle, 6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Interference, 6 C
M.WIWI-QMW.0003	Fortgeschrittene Mathematik, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C

M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0009.	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Verfahren, 6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics, 6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory, 6 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 8 C“

**b.** In Nr. 5 (Wahlbereich) wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul weder im vorherigen noch in diesem Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung bereits eingebracht wurde.

M.Psy.501	Neuro-kognitive Grundlagen sozialer Interaktionen, 6 C
M.Psy.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.Psy.505	Finanzpsychologie, 6 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 8 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1141	Versicherungsrecht, 4 C
B.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C
B.Slav.129	Wirtschaftsrussisch C1, 6 C“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.08.2013 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 244), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 244), wird wie folgt geändert.

1. In § 8 (Inkrafttreten) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

2. Anlage I (Modulübersicht für Studierende, die nicht am Double-Degree-Programm mit der Universität Groningen teilnehmen) wird wie folgt geändert:

a.) Nr. 2 (Volkswirtschaftliche Spezialisierung) wird wie folgt neu gefasst:

**„2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (42 C)**

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtvolumen von 42 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.

b. Von den 42 C sind mindestens 12 C durch die erfolgreiche Absolvierung von Seminaren zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind in folgender Liste aufgezählt:

Module mit außenwirtschaftlicher Orientierung:

- M.WIWI-VWL.0008 Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
- M.WIWI-VWL.0009 Entwicklungsökonomik II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
- M.WIWI-VWL.0010 Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
- M.WIWI-VWL.0019 Advanced Development Economics, 6 C
- M.WIWI-VWL.0023 Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C
- M.WIWI-VWL.0024 Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
- M.WIWI-VWL.0025 Seminar Development Economics IV, 6 C
- M.WIWI-VWL.0027 Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik, 6 C
- M.WIWI-VWL.0028 Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
- M.WIWI-VWL.0029 Seminar zur realen Außenwirtschaft, 6 C
- M.WIWI-VWL.0040 Empirical Trade Issues, 6 C
- M.WIWI-VWL.0042 European Economy, 6 C
- M.WIWI-VWL.0046 Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C
- M.WIWI-VWL.0053 Europäische Integration und Governance, 6 C
- M.WIWI-VWL.0059 Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C
- M.WIWI-VWL.0061 Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, Fallstudien, 6 C

M.WIWI-VWL.0081	Financial Indian Enterprises, 6 C
M.WIWI-VWL.0082	Industrial Policy in the European Union, 6 C
M.WIWI-VWL.0094	Geographische Ökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health, 6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty and Inequality, 6 C
M.WIWI-VWL.0100	Economics of Health Care Policy, 6 C
M.WIWI-VWL.0101	Theorie und Politik der internationalen Besteuerung, 6 C
M.WIWI-VWL.0103	Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung, 6 C

**b.)** In Nr. 4 (Wahlbereich) wird Buchstabe c. wie folgt neu gefasst:

„**c.** Zusätzlich können die folgenden Module anderer Fakultäten eingebracht werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 8 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1218	Public International Law II, 4 C
B.RW.1215	Grundlagen des Europarechts, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
M.Agr.0079	Umweltökonomie, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
M.Forst.1512.1	Global environmental and forest policy, 3 C
M.Forst.1512.2	International forest economics, 3 C
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft, 8 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.Pol.06	Governance im modernen Staat, 12 C
M.Pol.09a	Internationale Beziehungen, 12 C
M.Psy.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen, 6 C
M.SIA.E03	Ecological Economics, 6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C

M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics, 6 C
M.SIA.E14	Evaluation of rural Development projects and policies, 6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I, 6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C
M.SIA.E27	Labour Mobility, Migration and Rural Development, 6 C"

**c.)** In Nr. 5 (Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte) wird Buchstabe e. wie folgt neu gefasst:

**„e. Schwerpunkt Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung**

Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar. Es kann maximal eines der folgenden Module gewählt werden, das nicht die Kennung M.WIWI-QMW trägt.

M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C
M.WIWI-VWL.0079	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre V, 6 C"

**3.** In Anlage II (Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms) wird Nr. 3 (Wahlbereich) Buchstabe c. wie folgt neu gefasst:

**„c.** Zusätzlich können die folgenden Module anderer Fakultäten belegt werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 8 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1218	Public International Law II, 4 C
B.RW.1215	Grundlagen des Europarechts, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
M.Agr.0079	Umweltökonomie, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
M.Forst.1512.1	Global environmental and forest policy, 3 C
M.Forst.1512.2	International forest economics, 3 C

B.Pol.600	Politik und Wirtschaft, 8 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.Pol.06	Governance im modernen Staat, 12 C
M.Pol.09a	Internationale Beziehungen, 12 C
M.Psy.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen, 6 C
M.SIA.E03	Ecological Economics, 6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C
M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics, 6 C
M.SIA.E14	Evaluation of rural Development projects and policies, 6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I, 6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C
M.SIA.E27	Labour Mobility, Migration and Rural Development, 6 C"

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.08.2013 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 286), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 253), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 286), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 253), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 (Inkrafttreten) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

2. In Anlage I (Modulübersicht) wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

**„1. Wahlpflichtbereich Basismodule (24 C)“**

Es sind insgesamt 24 C durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen nach folgender Maßgabe zu erbringen.

a. Es ist mindestens ein Modul aus dem Block „Marketing/ Distribution“ und mindestens ein Modul aus dem Block „Wirtschaftsinformatik“ erfolgreich zu absolvieren.

b. Über die 24 C hinaus belegten Module können in den Wahlbereich (5.a) eingebracht werden.

Block Marketing/Distribution

M.WIWI-BWL.0055	Distribution, 6 C
M.WIWI-BWL.0075	Preispolitik/Pricing Strategy, 6 C,
M.WIWI-BWL.0081	Marketing Engineering, 6 C,
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement, 6 C

Block Wirtschaftsinformatik

M.WIWI-WIN.0001	Modellierung und Systementwicklung, 6 C
M.WIWI-WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme, 6 C
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT, 6 C”

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.08.2013 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 277), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 255), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 277), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 255), wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlmodule in den Bereichen „Controlling“, „Produktion und Logistik“, „Organisation und Unternehmensentwicklung“, „Informationsmanagement“, „Personalmanagement“ und „Quantitative Methoden“, die der besonderen Profilbildung dienen.“

2. In § 5 (Inkrafttreten) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen

nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

**3. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:**

### **„Anlage I: Modulübersicht**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **1. Wahlpflichtbereich Basismodule (24 C)**

Es sind vier der folgenden fünf Basismodule erfolgreich zu absolvieren: Das hier nicht eingebrachte Modul kann im entsprechenden Wahlbereich oder im freien Wahlbereich eingebracht werden.

M.WIWI-BWL.0023	Management Accounting, 6 C
M.WIWI-BWL.0024	Unternehmensplanung, 6 C
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0112	Unternehmensentwicklung, 6 C
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement, 6 C

#### **2. Wahlpflichtbereich Seminare und Projekte (12 C)**

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0012	Seminar/Projekt Interdisziplinäres Lernen & Zusammenarbeit (PILZ), 12 C
M.WIWI-BWL.0025	Unternehmensentwicklung, 6 C
M.WIWI-BWL.0028	Seminar/Projekt Aktuelle Ansätze in Produktion und Logistik, 6 C
M.WIWI-BWL.0051	Strategische Unternehmensplanung, 6 C

M.WIWI-BWL.0098	Seminar/Projekt Aktuelle Probleme in Management u. Controlling, 6 C
M.WIWI-BWL.0108	Empirische Managementforschung, 6 C
M.WIWI-BWL.0111	Selected Topics in Asian Business and Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0114	Empirisches Seminar: Soziale Netzwerkanalyse, 6 C
M.WIWI-BWL.0115	Human Resource Management Seminar, 6 C
M.WIWI-WIN.0004	Crucial Topics in Information Management, 12 C
M.WIWI-WIN.0010	Customer Value Management, 6 C

### 3. Wahlbereich (54 C)

Der Wahlbereich gliedert sich in folgende sieben Teilbereiche:

- Wahlbereich a: „Controlling“
- Wahlbereich b: „Produktion und Logistik“
- Wahlbereich c: „Organisation und Unternehmensentwicklung“
- Wahlbereich d: „Informationsmanagement“
- Wahlbereich e: „Personalmanagement“
- Wahlbereich f: „Quantitative Methoden“
- Wahlbereich g: „Freier Wahlbereich“

Es sind Module im Gesamtumfang von 54 C erfolgreich zu absolvieren. Von den 54 C sind jeweils mindestens 12 C aus zwei der Wahlbereiche: a. „Controlling“, b. „Produktion und Logistik“, c. „Unternehmensentwicklung und Organisation“ d. „Informationsmanagement“ oder e. „Personalmanagement“ zu erbringen. Aus dem Wahlbereich f. „Quantitative Methoden“ sind mindestens 6 C zu erbringen. Die restlichen 24 C können nach freier Wahl aus den angebotenen Modulen aller sieben Wahlbereiche erbracht werden. Die den einzelnen Bereichen zuordenbaren Module sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Wurden hier aufgeführte Module bereits im Wahlpflichtbereich „Seminare und Projekte“ eingebracht, so können sie nicht noch einmal belegt werden.

#### **Wahlbereich a. „Controlling“**

M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling, 6 C
M.WIWI-BWL.0023	Management Accounting, 6 C
M.WIWI-BWL.0044	Controlling mit SAP, 6 C
M.WIWI-BWL.0085	Basismodul Finanzcontrolling, 6 C

- M.WIWI-BWL.0097 Strategische Unternehmensführung, 6 C
- M.WIWI-BWL.0098 Seminar/Projekt Aktuelle Probleme in Management und Controlling, 6 C
- M.WIWI-BWL.0099 Strategische Unternehmenssteuerung, 6 C
- M.WIWI-BWL.0100 Internationales Management, 6 C
- M.WIWI-BWL.0108 Empirische Managementforschung, 6 C

**Wahlbereich b. „Produktion und Logistik“**

- M.WIWI-BWL.0012 Seminar/Projekt Interdisziplinäres Lernen & Zusammenarbeit (PILZ), 12 C
- M.WIWI-BWL.0024 Unternehmensplanung, 6 C
- M.WIWI-BWL.0028 Seminar/Projekt Aktuelle Ansätze in Produktion und Logistik, 6 C
- M.WIWI-BWL.0031 Produktion und Umwelt, 6 C
- M.WIWI-BWL.0034 Logistik- und Supply Chain Management, 6 C
- M.WIWI-BWL.0050 Anlagen- und Energiewirtschaft, 6 C
- M.WIWI-BWL.0051 Seminar Strategische Unternehmensplanung, 6 C
- M.WIWI-BWL.0055 Distribution, 6 C

**Wahlbereich c. „Organisation und Unternehmensentwicklung“**

- M.WIWI-BWL.0025. Unternehmensentwicklung, 6 C
- M.WIWI-BWL.0071 Führung, 6 C
- M.WIWI-BWL.0091 Verhalten in Organisationen, 6 C
- M.WIWI-BWL.0074 Organisationstheorien, 6 C
- M.WIWI-BWL.0112 Unternehmensentwicklung, 6 C
- M.WIWI-BWL.0113 Prozessmanagement, 6 C
- M.WIWI-BWL.0114 Empirisches Seminar: Soziale Netzwerkanalyse, 6 C

**Wahlbereich d. „Informationsmanagement“**

- M.WIWI-BWL.0092 Global Sourcing of Business and IT Services, 6 C
- M.WIWI-WIN.0002. Integrierte Anwendungssysteme, 6 C
- M.WIWI-WIN.0003 Informationsmanagement, 6 C
- M.WIWI-WIN.0004. Crucial Topics in Information Management, 12 C
- M.WIWI-WIN.0008 Change & Run IT, 6 C

M.WIWI-WIN.0010	Customer Value Management 6 C
M.WIWI-WIN.0011	Entrepreneurship 1 – Theoretische Grundlagen, 6 C
M.WIWI-WIN.0012	Angewandte empirische Forschung, 6 C
M.WIWI-WIN.0015	Entrepreneurship 2 – Praktische Umsetzung, 6 C
M.WIWI-WIN.0018	IT-Management, 6 C

#### **Wahlbereich e. „Personalmanagement“**

M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0110	Strategic Human Resource Development, 6 C
M.WIWI-BWL.0111	Selected Topics in Asian Business and Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0115	Human Resource Management Seminar, 6 C
M.WIWI-BWL.0116	Asian Business and Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0117	Human Resource Practice Project, 6 C

#### **Wahlbereich f. „Quantitative Methoden“**

M.WIWI-QMW.0001	Generalisierte lineare Modelle, 6 C
M.WIWI-QMW.0002	Methoden des statistischen Inferenz, 6 C
M.WIWI-QMW.0003	Fortgeschrittene Mathematik: Optimierung, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0007	Selected topics in Statistics and Econometrics, 6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Verfahren, 6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics, 6 C
M.WIWI-WIN.0012	Angewandte empirische Forschung, 6 C
M.WIWI-BWL.0079	Marktforschung I, 6 C
M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II, 6 C
M.WIWI-BWL.0108	Empirische Managementforschung, 6 C
M.WIWI-BWL.0114	Empirisches Seminar: Soziale Netzwerkanalyse, 6 C

#### **Wahlbereich g. „Freier Wahlbereich“**

Es sind folgende Module wählbar:

**aa.** Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

**bb.** Module aus dem Sprachangebot des ZESS soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Anrechnung von Kursen in Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

**cc.** Daneben sind folgende Module wählbar; bestandene benotete Modulprüfungen zu Modulen mit der Kennung „SK.AS.“ bleiben im Gesamtergebnis der Masterprüfung unberücksichtigt, indem sie in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden:

SK.AS.FK-1	Führungskompetenz: Führung, 3 C
SK.AS.FK-3	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz, 3 C
SK.AS.FK-4	Führungskompetenz: Die lernende Organisation, 3 C
SK.AS.FK-5	Führungskompetenz: Diversity Management, 3 C
SK.AS.FK-6	Unternehmenskultur, 3 C
SK.AS.FK-8	Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C
SK.AS.FK-9	Eventmanagement, 3 C
SK.AS.FK-14	Führungskompetenz: Praxiswerkstatt Projektmanagement, 3 C
SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede, 3 C
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch, 3 C
SK.AS.MK-1	Medienkompetenz: Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik, 3 C
SK.AS.MK-10	Medienkompetenz – Kollaboratives Arbeiten im Web, 3 C
SK.AS.SK-1	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3 C
M.Agr.0053	Organization of Food Supply Chains, 6 C
M.Inf.1120	Mobilkommunikation, 5 C
M.Inf.1121	Vertiefung Mobilkommunikation, 5 C
M.Inf.1123	Weiterführung Computernetzwerke, 6 C
M.Inf.1125	Weiterführung Computer- und Netzwerksicherheit, 5 C
M.Inf.1131	Vertiefung Softwaretechnik, 5 C
M.Inf.1133	Vertiefung Software-Qualitätssicherung, 5 C
M.Inf.1135	Vertiefung Verteilte Systeme, 5 C

M.Inf.1141	Semistrukturierte Daten und XML, 6 C
M.Inf.1142	Semantic Web, 6 C
M.Inf.1158	Rechnernetze, 12 C
M.Inf.1159	Rechnerorganisation, 6 C
M.Inf.1171	Service-Oriented Infrastructures, 6 C
M.Psy.501	Neuro-kognitive Grundlagen sozialer Interaktionen
M.Psy.502	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung
M.Psy.601	Kommunikation und Koordination in Gruppen
B.RW.1218	Public International Law II, (Völkerrecht II), 4 C
B.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts, 4 C
B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1126	Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 8 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien, 4 C
B.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (gewerbliche Schutzrechte), 4 C
B.RW.1141	Versicherungsrecht, 4 C
B.RW.1215	Grundlagen des Europarechts, 4 C
B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C

Im freien Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

#### **4. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

### **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

---

#### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.08.2013 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 293), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 271), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

### **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche

Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 293), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 271), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 (Inkrafttreten) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

2. Anlage I (Modulübersicht) wird in Nr. 4 (Wahlbereich) der Buchstabe c. wie folgt neu gefasst:

**„c. Bereich Recht und Schlüsselkompetenzen (0 – 18 C)**

Es können folgende Module belegt werden, sofern sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden:

**aa. Recht**

B.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts, 4 C
B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126	Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130	Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C

B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 8 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C

### bb. Schlüsselkompetenzen

1. Es können Module aus dem Sprachangebot des ZESS belegt werden, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Anrechnung von Kursen in Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

2. Es können folgende Module belegt werden:

SK.AS.FK-1	Führungskompetenz: Führung, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-4	Führungskompetenz: Die lernende Organisation, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-7	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-8	Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-11	Sozial- und Führungskompetenz I: Kommunikative Basiskompetenzen, 4 C
SK.AS.FK-16	Fundraising and Sponsoring, 3 C
SK.AS.KK-2a	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-3a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-26	Kommunikative Kompetenz: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik - Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-31	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik-Aufbaukurs Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik-: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-33	Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-34	Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-46	Kommunikative Kompetenz: Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)

SK.AS.SK-1	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-2a	Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-5	Sozialkompetenz: Mediation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-7	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-11	Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.AS.WK.11	Wissensmanagement: Kreativitätstechniken, 3 C (unb.)
SK.AS.WK.14	Handeln unter Verantwortung, 3 C (unb.)
B.Slav.29	Wirtschaftsrussisch, 6 C

**cc.** Im Bereich Recht und Schlüsselkompetenzen können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.08.2013 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 263), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 263), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 (Inkrafttreten) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

**2. Anlage I (Modulübersicht) wird Nr. 2 (Zweites Unterrichtsfach) wie folgt geändert:**

**a.) Nr. 2.1 (Deutsch) wird wie folgt neu gefasst:**

**„2.1. Deutsch (34 C)**

**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“	7 C
M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“	5 C
M.Edu-FD-Ger.01 (WIPÄD) „Fachdidaktik Deutsch 1b“	7 C
M.Edu-FD-Ger.02 „Integratives Modul Fachwissenschaft und Fachdidaktik“	6 C

**b. Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.09: „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft“	9 C
M.Ger.10: „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext C“	9 C
M.Ger.11: „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“	9 C“

**b.) Nr. 2.2 (Englisch) wird wie folgt neu gefasst:**

**„2.2. Englisch (34 C)**

**a. Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Zweitfach „Englisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Englisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der jeweils geltenden Fassung.

**b. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.07-2-M „Vertiefungsmodul Sprachpraxis in Modulpaketen“	3 C
B.EP.07-W2 „Vertiefungsmodul Fachdidaktik für Wirtschaftspädagogen“	3 C

**c. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 28 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa)** Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden, und zwar je eines im Umfang von 8 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft.

**i. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft**

B.EP.203 Anglophone Literature and Culture III	(8 C / 4 SWS)
B.EP.31 Aufbaumodul 2: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“	(8 C / 4 SWS)

**ii. Bereich Sprachwissenschaft**

B.EP.22 „Syntax“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.23 „Semantik“	(8 C / 4 SWS)
B.EP.401 Peer Assisted Medieval English Studies	(8 C / 4 SWS)

**bb)** Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden, und zwar jeweils eines im Umfang von 6 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft.

**i. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft**

B.EP.202 Anglophone Literature and Culture II	(6 C / 4 SWS)
B.EP.44 Vertiefungsmodul "Medien und visuelle Kultur Nordamerikas"	(6 C / 4 SWS)
B.EP.41 Vertiefungsmodul: „Literatur- und Kulturwissenschaft im nordamerikanischen Raum III“	(6 C / 4 SWS)

**ii. Bereich Sprachwissenschaft**

B.EP.301 Aufbaumodul "Topics of Medieval English Studies"	(6 C / 4 SWS)
B.EP.42 Vertiefungsmodul "Sprachgebrauch und Sprachstruktur"	(6 C / 4 SWS)"

**c.)** Nr. 2.3 (Evangelische Religion) wird wie folgt neu gefasst:

**„2.3. Evangelische Religion (34 C)**

**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.EvRel.10 „Religions- und Konfessionskunde“	(9 C / 6 SWS)
B.EvRel.05 „Grundwissen Systematische Theologie“	(9 C / 6 SWS)
B.EvRel.12 „Ethik“	(8 C / 5 SWS)

**b. Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.03a „Planung und Reflexion von Religionsunterricht a“ (8 C / 4 SWS)

M.EvRel.03b „Planung und Reflexion von Religionsunterricht b“ (8 C / 2 SWS)“

d.) Nr. 2.4 (Französisch) wird wie folgt neu gefasst:

**„2.4. Französisch (34 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

B.Frz.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“	6 C
B.Frz.204 „Landeswissenschaft“	6 C
M.Rom.Frz.601 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“	6 C
M.Frz.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	8 C
M.Frz.WP.303 „Fachdidaktik des Französischen“	8 C“

e.) Nr. 2.7 (Spanisch) wird wie folgt neu gefasst:

**„2.7. Spanisch (34 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spa.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“	6 C
B.Spa.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“	6 C
M.Rom.Spa.601 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“	6 C
M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	8 C
M.Spa.WP.303 „Fachdidaktik des Spanischen“	8 C“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

---

**Fakultätsübergreifende Satzungen:**

Nach Beschluss des Senats am 03.07.2013 hat das Präsidium am 06.08.2013 die erste Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung des Artikel 1 der Satzung vom 12.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 39/2010 S. 3932) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2006 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG). Die Ordnung wird in der geänderten Fassung wie folgt neu bekannt gemacht; sie tritt in der geänderten Fassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Allgemeine Prüfungsordnung****für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote****an der Universität Göttingen (APO)****Inhaltsverzeichnis**

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 4 Modulkatalog, Studienordnung und Modulhandbuch

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

§ 6 Gliederung des Studiums

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

§ 8 Studienschwerpunkte

§ 8 a Schlüsselkompetenzen

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt; Studiengangsbeauftragte

§ 10 Prüfungsorganisation

- § 10 a Prüfungsverwaltungssystem
- § 10 b Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 11 Prüfungsberechtigte Personen
- § 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen
- § 15 Form der Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 a Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 16 b Bestehen, Endgültiges Nichtbestehen
- § 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Schutzbestimmungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
  
- Vierter Teil: Schlussbestimmungen
- § 23 Änderungen
- § 23 a Öffnungsklausel für gemeinsame oder verbundene Abschlüsse

## **Anlagen**

- Anlage 1: Erläuterungen zur Zuweisung von Anrechnungspunkten und Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands
- Anlage 2: (aufgehoben)
- Anlage 3: Bachelor/Master-Urkunde

## **Erster Teil: Geltungsbereich**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für den Abschluss von Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Diese Ordnung gilt für alle fakultätsübergreifenden Studiengänge in Verbindung mit einer ergänzenden Prüfungsordnung, im Übrigen in Verbindung mit der Prüfungsordnung eines Studiengangs oder eines sonstigen Studienangebots, die diese Ordnung in einem entsprechenden Paragraphen als Bestandteil deklariert und darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengang- beziehungsweise studienangebotsspezifische Regelungen enthält.

## **Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums**

### **§ 2 Akademischer Grad**

(1) Die Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss

a) eines Bachelor-Studiengangs den akademischen Grad

aa) „Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium“ bzw. „Bachelor of Arts/Baccalaureus Artium“ (abgekürzt: „B.A.“) oder

ab) „Bachelor of Science/Baccalaurea Scientiarum“ bzw. „Bachelor of Science/Baccalaureus Scientiarum“ (abgekürzt: „B.Sc.“),

b) eines konsekutiven Master-Studiengangs den akademischen Grad

ba) „Master of Arts/Magistra Artium“ bzw. „Master of Arts/Magister Artium“ (abgekürzt: „M.A.“),

bb) „Master of Science/Magistra Scientiarum“ bzw. „Master of Science/Magister Scientiarum“ (abgekürzt: „M.Sc.“) oder

bc) „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

c) eines von Buchstabe b) abweichenden Master-Studiengangs einen Mastergrad nach näherer Bestimmung durch die Prüfungsordnung.

(2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Universität eine Urkunde aus.

### **§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang besteht aus Modulen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs (Bachelor- oder Masterprüfung) besteht aus

- a) Modulprüfungen und
- b) der schriftlichen Abschlussarbeit.

<sup>2</sup>Die schriftliche Abschlussarbeit kann als Teil eines Moduls ausgestaltet sein.

(3) <sup>1</sup>Die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der schriftlichen Abschlussarbeit und aller Prüfungen (Regelstudienzeit)

- a) in einem Bachelor-Studiengang sechs Semester (180 Anrechnungspunkte),
- b) in einem konsekutiven Master-Studiengang vier Semester (120 Anrechnungspunkte),
- c) in einem nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang zwei bis vier Semester (60 bis 120 Anrechnungspunkte) nach näherer Bestimmung durch die Prüfungsordnung.

<sup>2</sup>Bei entsprechender Organisation des Studiengangs kann die Regelstudienzeit auch in der entsprechenden Anzahl von Studienjahren bemessen oder abweichend festgesetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Universität stellt durch ihr Lehr- und Prüfungsangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. <sup>2</sup>Dies gilt jeweils nicht für jeden möglichen Studienverlauf sowie jede zulässige Kombination von Teilstudiengängen; näheres kann die Prüfungsordnung regeln.

(5) <sup>1</sup>Das Studium in geeigneten Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten kann auf Antrag der oder des Studierenden auch als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern dem nicht übergeordnete Regelungen entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit verlängert sich dem Antrag entsprechend. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung auf der Grundlage des in der Ordnung über das Teilzeitstudium in der jeweils geltenden Fassung geregelten Rahmens.

(6) <sup>1</sup>Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. <sup>3</sup>Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert werden und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

#### **§ 4 Modulkatalog, Studienordnung und Modulhandbuch**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung benennt im Modulkatalog die Module, sofern vorhanden einschließlich der Zugangsvoraussetzungen zum Modul und zur Modulprüfung, Prüfungsanforderungen und Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung, Bewertungsart (Note bzw. Bestehen oder Nichtbestehen), sowie der Anzahl der erwerbenden Anrechnungspunkte. <sup>2</sup>Anzahl, Art und Umfang der zu erwerbenden Module sind in einer Modulübersicht aufzuführen. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann die Prüfungsordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang Module aus anderen Modulkatalogen der Universität belegt werden können oder müssen. <sup>4</sup>Bestimmungen nach Satz 3 bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats der exportierenden Einrichtung; einer Festlegung in der Prüfungsordnung des Studiengangs bedarf es nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung kann durch eine Studienordnung ergänzt werden, die den Verlauf des Studiums im Rahmen der Prüfungsordnung regelt. <sup>2</sup>Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums. <sup>3</sup>Sie benennt die Studienziele, beschreibt die Studienstruktur sowie im Einzelnen die Studieninhalte unter zeitlicher Quantifizierung, erläutert den Studienaufbau durch einen exemplarischen Studienverlaufsplan und bietet den Studierenden weitere nützliche Informationen für das Studium. <sup>4</sup>Wird eine Studienordnung nicht erstellt, gelten die Bestimmungen für die Studienordnung für die Prüfungsordnung entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Studienordnung enthält die umfassende Beschreibung aller Module (Modulhandbuch), die insbesondere die Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen aufführt sowie den studentischen Arbeitsaufwand und die maximale Anzahl der

Studierenden, die je Prüfungszeitraum betreut werden können, benennt. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Inhalte nach Absatz 1 im Rahmen des Modulhandbuchs erfolgt, wird ein Modulkatalog nicht erstellt.

(4) Im Modulhandbuch wird für jedes Modul eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher benannt, die oder der auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung unter Beachtung der im Übrigen bestehenden Zuständigkeiten für die inhaltlichen und studienorganisatorischen Belange des Moduls zuständig ist.

(5) Werden Module oder Modulpakete, die von einer Lehreinheit oder einer zentralen Einrichtung (beide im Folgenden: exportierende Einrichtung) angeboten werden, von Studierenden eines anderen Studiengangs oder eines Studiengangs belegt, der von einer anderen Lehreinheit angeboten wird, gelten in folgenden Fällen ausschließlich die Bestimmungen der exportierenden Einrichtung, die in einer Prüfungsordnung der exportierenden Einrichtung oder auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung der exportierenden Einrichtung festgelegt sind:

- a) Bekanntmachungen;
- b) An- und Abmeldung bezüglich der Module und Modulprüfungen;
- c) Prüfungsformen;
- d) Wiederholungsmöglichkeiten;
- e) Bestimmungen des Modulkatalogs.

(6) <sup>1</sup>Bietet eine Lehreinheit, Fakultät oder zentrale Einrichtung mehrere Studiengänge, Teilstudiengänge oder sonstige Studienangebote an, so können ein Modulkatalog und/oder ein Modulhandbuch für das gesamte Lehrangebot dieser Lehreinheit, Fakultät oder zentralen Einrichtung erstellt werden. <sup>2</sup>Für den Beschluss ist der für die Lehreinheit oder Fakultät zuständige Fakultätsrat zuständig, im Falle einer zentralen Einrichtung der Senat, der die Beschlusskompetenz auf die zentrale Senatskommission für Lehre und Studium übertragen kann. <sup>3</sup>Ein Modulkatalog nach Satz 1 oder ein digitales Modulverzeichnis nach Absatz 7 ist Bestandteil der Prüfungsordnung, ein Modulhandbuch nach Satz 1 ist Bestandteil der Studienordnung, soweit die entsprechenden Module in der Modulübersicht der Prüfungsordnung aufgeführt sind. <sup>4</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch können in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) zusammengefasst werden; die Anzahl an Änderungen ab Erst- oder Neufassung wird jeweils gesondert für das digitale Modulverzeichnis und die übrige Prüfungsordnung angegeben.

(7) Das digitale Modulverzeichnis wird ausschließlich in elektronischer Fassung in den „Amtlichen Mitteilungen II“ bekannt gemacht.

### **§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)**

(1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung und der Prüfungsordnung angewandt.

(2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt: C) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordern.

(4) Ein Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (siehe Anlage 1).

(5) <sup>1</sup>Die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands wird regelmäßig evaluiert. <sup>2</sup>Die Evaluationsergebnisse werden für eine ggf. notwendige Anpassung der erwerbbarer Anrechnungspunkte eines Moduls herangezogen.

### **§ 6 Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung gliedert den Gesamtumfang der Anrechnungspunkte in  
a) einen Bereich „Fachwissenschaftlicher Kompetenz“ (Fachstudium),  
b) einen Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen),  
c) die schriftliche Abschlussarbeit oder ein Abschlussmodul.

<sup>2</sup>Daneben kann das Studium in Studienabschnitte gegliedert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs bzw. im Falle eines Mehr-Fach-Bachelorstudiengang von allen Studierenden eines gewählten Faches absolviert werden. <sup>3</sup>Mit Wahlpflichtmodulen können individuelle Spezialisierungen ermöglicht und Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. <sup>4</sup>Wahlmodule

dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. <sup>5</sup>Die Prüfungsordnung legt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule fest.

(3) Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer studienbegleitenden Prüfung (Modulprüfung) ab.

(4) Die oder der Studierende weist durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach.

(5) <sup>1</sup>Modulprüfungen von Modulen, die nicht Pflichtmodul des Studiengangs und für den Abschluss des Studiums nicht erforderlich sind, können als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird auf Antrag nicht in das Zeugnis aufgenommen; das Ergebnis einer bestandenen Zusatzprüfung wird auf Antrag in die Bewertung „bestanden“ umgewandelt; die Prüfungsordnung kann den Umfang der insgesamt im Zeugnis ausweisbaren freiwilligen Zusatzprüfungen beschränken, jedoch nicht auf weniger als 10 vom Hundert der insgesamt im jeweiligen Studiengang oder Studienangebot erfolgreich zu absolvierenden Anrechnungspunkte. <sup>3</sup>Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, wird das Ergebnis einer Zusatzprüfung nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>4</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden wird ein durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenes Modul in ein normal angerechnetes Modul oder ein abgeschlossenes Modul in eine freiwillige Zusatzprüfung umgewandelt.

(6) <sup>1</sup>Werden Schlüsselkompetenzen integrativ vermittelt, bleiben die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte bei der Berechnung der Note des Fachstudiums unberücksichtigt. <sup>2</sup>Kann ein Modul mehreren Bereichen zugeordnet werden, ist die Zuordnung abschließend in der Prüfungsordnung zu regeln.

## **§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen**

(1) Die Prüfungsordnung eines Bachelor-Studiengangs weist Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung besonders gut erkennen lassen (Orientierungsmodule).

(2) Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr, in der Regel im ersten Semester angeboten.

(3) gestrichen

(4) Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung erfolgen.

### **§ 8 Studienschwerpunkte**

(1) <sup>1</sup>Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. <sup>2</sup>Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts im Rahmen des Zeugnisses müssen die in der Prüfungsordnung benannten Bedingungen hinsichtlich der Module und Anrechnungspunkte erfüllt sein.

(2) Die Prüfungsordnung kann für Studienschwerpunkte Nebenbedingungen vorsehen, welche die freie Kombinierbarkeit von verschiedenen Studienschwerpunkten einschränken und die Wahlmöglichkeiten für Module über die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen hinaus weiter reduzieren können.

(3) gestrichen

(4) <sup>1</sup>Ein Studiengang kann den Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereiches (Profile) anbieten. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

### **§ 8 a Schlüsselkompetenzen**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Professionalisierungsbereichs können Studierende folgende Module im Umfang von 10 v. H. der insgesamt für den Studienabschluss erforderlichen Anrechnungspunkte belegen:

a) Module aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) nach Maßgabe der „Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung,

b) Module, welche durch eine Prüfungsordnung der anbietenden Einrichtung für das Studium durch Studierende anderer Studiengänge im Professionalisierungsbereich eröffnet werden,

c) Module, welche in einem durch den Senat zu beschließenden universitätsweiten „Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen“ benannt sind.

<sup>2</sup>Die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

## Dritter Teil: Prüfungsverfahren

### § 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt; Studiengangsbeauftragte

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die den Studiengang tragende Fakultät eine Prüfungskommission, deren Mitglieder sowie deren Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe der Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden. <sup>2</sup>Mitarbeitergruppe und Studierendengruppe stellen jeweils mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission. <sup>3</sup>Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts sind mit beratender Stimme Mitglied der Prüfungskommission. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben der Prüfungskommission sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans. <sup>5</sup>Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten. <sup>6</sup>Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. <sup>7</sup>Nach Maßgabe der Prüfungsordnung können für einen Studiengang mehrere Prüfungskommissionen mit klar abgegrenzten Zuständigkeiten gebildet werden, insbesondere wenn der Studiengang durch mehrere Fakultäten getragen wird. <sup>8</sup>Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(1a) <sup>1</sup>Eine Fakultät kann für mehrere durch sie getragene fachlich verwandte Studiengänge oder Studienangebote gemeinsame Prüfungskommissionen bilden. <sup>2</sup>Ein Beschluss nach Satz 1 muss eindeutig bezeichnen, für welche Studiengänge und Studienangebote eine gemeinsame Prüfungskommission zuständig ist. <sup>3</sup>Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission gibt darüber hinaus der für den Studiengang zuständigen Studienkommission Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung sowie der für Lehre und Studium zuständigen Senatskommission Anregungen zur Reform dieser Ordnung. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihr nach dieser Ordnung und der Prüfungsordnung zugewiesen sind. <sup>4</sup>Sie kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen. <sup>5</sup>Vor der Weiterleitung an den Fakultätsrat sind diese der zuständigen Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. <sup>2</sup>Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt beziehungsweise kommt ein Beschluss nicht zustande. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind. <sup>3</sup>Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(6) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbliebene Amtszeit benannt.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>2</sup>Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) <sup>1</sup>Entscheidungen der Prüfungskommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Entscheidungen der Prüfungskommission sind in geeigneter Weise bekannt zu machen, soweit sie eine allgemeinverbindliche Auslegung der Prüfungsordnung beinhalten und vorsehen, dass bei gleicher Falllage auf Antrag ohne Erfordernis eines erneuten Beschlusses die Anwendung auf andere Studierende möglich ist.

(9) Zur Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben kann der jeweils zuständige Fakultätsrat für einzelne oder mehrere Studiengänge oder Teilstudiengänge Beauftragte aus der Hochschullehrergruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellen (Studiengangsbeauftragte).

## § 10 Prüfungsorganisation

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gemäß § 9 ist das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit werden in der von der Prüfungskommission festgelegten Form bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Sofern im Modulkatalog alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, in geeigneter Weise eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden. <sup>3</sup>Die Festlegung erfolgt durch den Fakultätsrat; die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. <sup>4</sup>Können für eine Lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulkatalog noch durch den Fakultätsrat festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich vor Prüfungsbeginn durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

(3a) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 ist die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung entbehrlich, wenn in jedem Semester, in dem das Modul angeboten wird, alle im Modulkatalog genannten alternativen Prüfungsformen und Prüfungsumfänge angeboten werden. <sup>2</sup>In diesem Fall können Studierende auswählen, welche Prüfungsform und welchen Prüfungsumfang sie absolvieren werden. <sup>3</sup>Soweit für mehr als ein Modul eines Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nach den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 verfahren werden soll, muss die Prüfungsordnung regeln, in welcher Anzahl einzelne der alternativen Prüfungsformen insgesamt wenigstens zu absolvieren sind.

(4) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens sollen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

### **§ 10 a Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständige Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

### **§ 10 b Modulprüfungen: An- und Abmeldung**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt bis zu sieben Tage vor dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlich ohne Aufsicht zu erbringenden Prüfungen (z. B. Hausarbeiten, klausurähnliche Hausarbeiten) erfolgt bis zum letzten Tag des festgelegten Bearbeitungszeitraums. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist eine Abmeldung nach Abgabe der Prüfungsleistung ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist innerhalb des Anmeldezeitraums sowie bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin beziehungsweise dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Die Anmeldung für fachspezifische Prüfungsformen erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission, in der Regel bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(6) Eine Prüfungsordnung kann von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Regelungen treffen.

(7) An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem, soweit nicht ein Studiengang oder Studienangebot außerhalb des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems administriert wird.

(8) <sup>1</sup>Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung durch Anschlag oder eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

## § 11 Prüfungsberechtigte Personen

(1) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten oder das nach einer Ordnung zuständige Gremium entscheiden über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung von schriftlichen Abschlussarbeiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. <sup>2</sup>Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten begrenzt werden. <sup>3</sup>Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. <sup>4</sup>Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, dem Prüfungsamt übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) <sup>1</sup>Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. <sup>2</sup>Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte,
- i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- j) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lektorinnen und Lektoren.

<sup>3</sup>Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist. <sup>4</sup>Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung

können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden; der Senat kann hiervon abweichende Ordnungen beschließen. <sup>5</sup>Zur prüfungsberechtigten Person können auch andere Personen als Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen bestellt werden.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

### **§ 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. <sup>3</sup>Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 11 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) gestrichen

(4) <sup>1</sup>Sofern eine besondere Bestellung erforderlich ist, kann die zu prüfende Person für die Abnahme der Prüfung Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unverhältnismäßige Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. <sup>3</sup>Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder

Ausland erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind.

(3) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Lernverträge; Learning Agreements) zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen. <sup>2</sup>Ein „Learning Agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau des Ausbildungszyklus (Bachelor oder Master) im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots vor Beginn des Aufenthaltes an der anderen Hochschule noch abzulegenden Modulprüfung sind.

(4) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erbracht wurden. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit ist ferner festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen von Modulen des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. <sup>5</sup>Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 4 auf nicht mehr als 50 v.H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Anrechnungspunkte begrenzt.

(4a) Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung

von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).

(5) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Anrechnungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.

(6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modul- oder Teilmodulprüfungen wird die dem Modul des betreffenden Studiengangs der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Anrechnungspunkten vergeben.

(7) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(8) <sup>1</sup>In weiterführenden Studiengängen werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen grundständigen Studiengang erbracht wurden, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zu dem studierten weiterführenden Studiengang war, und für den Abschluss des grundständigen Studiengangs erforderlich waren. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die vor oder außerhalb des Studiums erbracht wurden.

(9) Der Antrag auf Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits begonnen wurde.

#### **§ 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>An Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung darf teilnehmen und die schriftliche Abschlussarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang eingeschrieben ist (Studierende) und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang oder Studienangebot oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang oder Studienangebot nicht verloren hat. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Gasthörer sowie bei Bestehen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung für Studierenden anderer Hochschulen. <sup>3</sup>Die Prüfungsordnung muss in der Modulübersicht angeben, welche Module im Rahmen eines Studiengangs oder Teilstudiengangs belegt werden dürfen; die in der Prüfungsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen und zur

schriftlichen Abschlussarbeit müssen erfüllt sein und die Anmeldung zur Prüfung vorliegen. <sup>4</sup>Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Sätzen 1 und 3 ist die Zulassung zu versagen. <sup>5</sup>Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn eine nach der Prüfungsordnung vorgesehene Pflichtstudienberatung nicht wahrgenommen wurde. <sup>6</sup>Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelor- oder Masterprüfung des Studiengangs beziehungsweise Teilstudiengang oder eines von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengangs bestanden hat. <sup>2</sup>Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nicht für das Semester im Sinne des § 16 b Abs. 1.

(3) <sup>1</sup>Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im jeweiligen Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang an der Universität immatrikuliert sein. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem erstmöglichen Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung ablegen und bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, sowie Studierende anderer Hochschulen, die die Prüfungsleistung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erbringen; die Immatrikulation ist nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Ein Modul kann andere Module als Zugangsvoraussetzung erfordern. <sup>2</sup>Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen definiert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für den Erwerb der dem Modul zugerechneten Anrechnungspunkte ist. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Präsenzgebote in Vorlesungen. <sup>4</sup>In einem Modul zu erbringende Studienleistungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Modul-, Teilmodul oder Modulteilprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Wird die regelmäßige oder aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Studienleistung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 definiert, so sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. <sup>2</sup>Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen. <sup>3</sup>Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben. <sup>4</sup>Belegt die oder der Studierende zeitgleich Lehrveranstaltungen, für die eine Anwesenheitspflicht besteht, die Bestandteil eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sind und an deren Stelle ein anderes Wahlpflichtmodul nicht absolviert werden kann, bestimmt die oder der

Modulverantwortliche abweichend von Satz 3 eine angemessene Ersatzstudienleistung unter Berücksichtigung der Fehlzeiten; entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Behinderung oder Erkrankungen, welche durch ärztliches Attest zu belegen sind.<sup>5</sup> Abweichend von Satz 4 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann (z.B. Laborpraktika); in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren.<sup>6</sup> Eine Prüfungsordnung kann abweichende Regelungen treffen.

### § 15 Form der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen bestehen aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten schriftlichen Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wurde, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen sind zu benoten, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Modulkatalog ergibt. <sup>4</sup>Die Anzahl der unbenoteten Modulprüfungen in einem Studiengang oder Teilstudiengang darf ein Drittel der in diesem Studiengang oder Teilstudiengang erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. <sup>2</sup>Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein. <sup>3</sup>Eine Modulprüfung kann in Ausnahmefällen aus Teilprüfungen bestehen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(3) <sup>1</sup>Modulprüfungen können als:

- a) mündliche Prüfung,
- b) Klausur,
- c) klausurähnliche Hausarbeit,
- d) Hausarbeit,
- e) Präsentation sowie Referat oder Koreferat,
- f) praktische Prüfung oder
- g) fachspezifische Prüfungsformen

ausgestaltet sein.

<sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 d), e) und f) finden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend statt. <sup>3</sup>Die Prüfungen nach Satz 1 e), f) und g) können auch in

Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 c) und d) sowie schriftliche Abschlussarbeiten sind in Textform und im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format vorzulegen; dabei ist gegebenenfalls zu versichern, dass schriftliche und elektronische Form übereinstimmen. <sup>5</sup>Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

(4) <sup>1</sup>Eine Prüfung kann nach näherer Bestimmung durch die Modulbeschreibung als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die oder der Studierende soll befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenarbeit) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>3</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung objektiv abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) <sup>1</sup>Klausuren und geeignete fachspezifische Prüfungsformen können computergestützt durchgeführt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

- a) die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können;
- b) die Arbeit eines Prüflings ohne Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel wahrgenommen werden kann, sofern die Verwendung elektronischer Hilfsmittel nicht Gegenstand der Prüfung ist.

<sup>3</sup>Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden. <sup>4</sup>Für andere Prüfungsformen als Klausuren ist das Nähere in der Prüfungsordnung zu regeln.

(6) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung oder die Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt. <sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 3 b), c) oder d) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so wird auf Antrag der oder des Geprüften zur Bewertung dieser Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt; der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung zu stellen.

(7) Die schriftliche Abschlussarbeit ist stets durch wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

(8) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>3</sup>Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. <sup>4</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. <sup>5</sup>Die Note muss der oder dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. <sup>6</sup>Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten; hiervon kann in einer vom Senat beschlossenen Ordnung abgewichen werden. <sup>7</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. <sup>8</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>9</sup>Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine zu prüfende Person widerspricht. <sup>10</sup>Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will. <sup>11</sup>Eine mündliche Prüfung kann, insbesondere

a) zur Beteiligung externer Prüferinnen oder Prüfer sowie

b) im Falle von Wiederholungsprüfungen für zwischenzeitlich im Ausland ansässige Studierende,

auch vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit die zu prüfende Person diesem Verfahren zustimmt; am Ort der zu prüfenden Person ist gegebenenfalls eine durch die Universität zu benennende neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung zu gewährleisten.

(9) <sup>1</sup>Durch eine Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) <sup>1</sup>Bei einer klausurähnlichen Hausarbeit wird eine Prüfungsaufgabe für alle zu prüfenden Personen gestellt. <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgabe einer klausurähnlichen Hausarbeit kann aus einer einzelnen Arbeit oder einer Reihe von kleineren Arbeiten („Essays“) bestehen. <sup>3</sup>Sie ist von allen zu prüfenden Personen in dem vorgegebenen Zeitraum selbständig zu bearbeiten. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) <sup>1</sup>In einer eigenständigen Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. <sup>2</sup>Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit vier Wochen nicht überschreitet. <sup>3</sup>Umfang und Bearbeitungszeit regelt die Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(12) <sup>1</sup>Durch ein Referat bzw. Koreferat, einen Vortrag oder eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren. <sup>2</sup>Zusätzlich kann im Zusammenhang mit einem Referat, einem Vortrag oder einer Präsentation die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung verlangt werden. <sup>3</sup>Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. <sup>4</sup>Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. <sup>5</sup>Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>6</sup>Der Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(13) <sup>1</sup>Eine praktische Modulprüfung besteht aus einer Reihe von praktischen Übungen, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(14) Wird eine Klausur im Wege des Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Auswahlverfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei den schriftlich oder elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit

den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.

b) Die MC-Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Einzelleistungsergebnisse ermöglichen.

c) Mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen erstellen die MC-Aufgaben. Sie wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

d) Die MC-Aufgaben sind durch die prüfungsberechtigte Person vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den unter Buchstabe b) genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen durch Vergleiche der gewählten Antworten in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen erfolgen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne MC-Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der schriftlichen MC-Aufgaben nach e) und f) ist von der verminderten Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte auszugehen. Die Verminderung der Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Nach Feststellung der Einzelergebnisse gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.

e) Maßstab für das Bestehen der Prüfungsleistung ist entweder die Anzahl der insgesamt gestellten MC-Aufgaben oder die Anzahl der insgesamt erreichbaren Punkte, die Festlegung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüferin vor Prüfungsbeginn. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge liegt, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Abweichend von Satz 1 können in einer Prüfungsordnung andere Zahlenwerte für die Bestehensvoraussetzungen festgesetzt werden.

f) Die Einzelleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling, die für das Bestehen der Einzelleistung nach e) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen oder zu erlangenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1,0), wenn er mindestens 85 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), wenn er mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn er mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
- „gut“ (2,0), wenn er mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn er mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn er mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn er mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 12 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht hat; in einer Prüfungsordnung können andere Zahlenwerte für die Prozentangaben festgesetzt werden. Erreicht ein Prüfling nicht die nach Buchstabe e) erforderliche Mindestzahl, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

g) Das Ergebnis der Einzelleistung wird durch die prüfungsberechtigte Person festgestellt und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

- ga) die Note,
- gb) die Bestehensgrenze,
- gc) die Zahl der insgesamt gestellten und die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der insgesamt erreichbaren und die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte,
- gd) die durchschnittliche Leistung aller Kandidatinnen oder Kandidaten,
- ge) und die durchschnittliche Leistung der unter e) als Bezugsgruppe genannten Kandidatinnen oder Kandidaten.

h) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus MC-Aufgaben, ist durch die Prüferin oder den Prüfer zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welche der nachfolgenden Methoden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewandt wird:

- ha) Es werden zwei Teilnoten ermittelt, wobei für jede Teilnote das Gewicht an der Gesamtnote festzulegen ist. Die Bewertung der MC-Aufgaben (Teilnote 1) erfolgt gemäß der Bestimmungen der Buchstaben a)-g), die Bewertung der Aufgaben, die

keine MC-Aufgaben sind, erfolgt gemäß der Bestimmungen des § 16 Abs. 1, 2 und 4. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten.

hb) Sowohl für die MC-Aufgaben als auch für die Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, werden jeweils Punkte vergeben. Durch die Prüferin oder den Prüfer ist zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welcher Aufgabe welcher Punktwert zuzuordnen ist. Ferner ist erforderlichenfalls für die MC-Aufgaben festzulegen, welcher Anzahl an richtigen Antworten welche Punktzahl zuzuordnen ist. Für die Bewertung der Klausur gelten insgesamt die Bestimmungen der Buchstaben a)-g).

(15) <sup>1</sup>Auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften erlassene Bestimmungen über Studium und Prüfung für einzelne Studiengänge bleiben unberührt. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn nach diesen Bestimmungen durchgeführte Prüfungen von Studierenden anderer Studiengänge abgelegt werden.

(16) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen als der in der Prüfungsordnung festgelegten Sprache abgelegt werden. <sup>2</sup>Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch; ihm kann nur stattgegeben werden, wenn Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen, welche die beantragte Sprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

### **§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen; sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Note lautet

- für M bis zu 1,5 : sehr gut
- für M über 1,5 bis 2,5: gut
- für M über 2,5 bis 3,5: befriedigend
- für M über 3,5 bis 4,0: ausreichend
- für M über 4,0 : nicht ausreichend.

<sup>3</sup>Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. <sup>3</sup>Wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 2 bestellt und beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(5) <sup>1</sup>Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. <sup>3</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden. <sup>4</sup>Die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(6) <sup>1</sup>Für einen Studienschwerpunkt kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung eine Note gebildet werden. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note für einen Studienschwerpunkt sind alle von der oder dem Geprüften bestandenen Modulprüfungen, die dem Studienschwerpunkt zugeordnet sind, als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 3 zu berücksichtigen.

(7) <sup>1</sup>Die Noten des Fachstudiums, des Professionalisierungsbereichs sowie ggf. weiterer im jeweiligen Profil des betreffenden Studiengangs benannter Kompetenzbereiche errechnen sich jeweils als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aller zugehörigen Module. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller zugehörigen Module und der Note der schriftlichen Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Es kann ein Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden; näheres regelt die Prüfungsordnung.

(9) <sup>1</sup>Eine Prüfungsordnung kann bestimmen, dass die Bewertung einzelner bestandener Modulprüfungen bei der Ermittlung der Noten nach den Absätzen 6, 7 und 8 unberücksichtigt bleibt oder in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt wird; das Nähere ist abschließend in der Prüfungsordnung zu regeln. <sup>2</sup>Die Summe der nach Satz 1 unberücksichtigten oder unbenoteten sowie der regulär unbenoteten Modulprüfungen in einem Studiengang oder Teilstudiengang darf ein Drittel der in diesem Studiengang oder Teilstudiengang erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist.

(10) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können für die Bewertung von Modulprüfungen der Juristischen Fakultät Punktzahlen nach den Bestimmungen der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), verwendet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die erreichten Punktzahlen (P) wie folgt in Notenwerte im Sinne der Absätze 1 und 2 umgerechnet. <sup>3</sup>Die Note lautet:

- |                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| • für P wenigstens 13 | sehr gut (1,0)     |
| • für P gleich 12     | sehr gut (1,3)     |
| • für P gleich 11     | gut (1,7)          |
| • für P gleich 10     | gut (2)            |
| • für P gleich 9      | gut (2,3)          |
| • für P gleich 8      | befriedigend (2,7) |
| • für P gleich 7      | befriedigend (3)   |
| • für P gleich 6      | befriedigend (3,3) |



## § 16 b Bestehen, Endgültiges Nichtbestehen

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der Prüfungsordnung erforderliche Mindestanzahl an Anrechnungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind. <sup>2</sup>Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

a) in dem betreffenden Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland

aa) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

ab) die schriftliche Abschlussarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder

ac) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können, oder

b) der Prüfungsanspruch in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

<sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Prüfungsordnung kann weitere Fälle vorsehen, in denen der Prüfungsanspruch endgültig erlischt, insbesondere wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat. <sup>4</sup>Wurde der Zeitraum im Sinne des Satzes 3, 2. Halbsatz überschritten, gilt die Vermutung, dass dies von der oder dem Studierenden zu vertreten ist. <sup>5</sup>Die oder der Studierende kann die Vermutung unter Nachweis geeigneter Unterlagen widerlegen; über ihren oder seinen Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. <sup>6</sup>Eine Fristüberschreitung gilt stets als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie entweder darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von einer Prüfung zu einem erforderlichen Modul abgemeldet hat und kein wichtiger Grund für den Rücktritt anerkannt wurde, oder wenn noch nicht alle Wiederholungsversuche in Anspruch genommen wurden. <sup>7</sup>Eine Fristüberschreitung ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie auf Grund eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester bei Studienorts- oder

Studiengangwechsel eintritt; die zuständige Prüfungskommission legt fest, innerhalb welcher Frist nach Einschreibung die entsprechende Leistung nachzuweisen ist.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

### **§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis ist je nach absolviertem Studiengangprofil folgendes aufzunehmen:

- die Noten der studierten Teilstudiengänge (Fächer)
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit
- die Gesamtnote
- freiwillige Zusatzprüfungen gemäß § 6 Abs. 5
- alle erfolgreich absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten.

<sup>3</sup>Das Zeugnis enthält das Ausstellungsdatum sowie das Datum der letzten erforderlichen Prüfungsleistung, im Falle einer Bearbeitungsfrist das Datum, an dem die Prüfungsleistung bei der Universität eingegangen ist. <sup>4</sup>Es ist von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>5</sup>Näheres kann in der Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte die Bachelor- oder Masterurkunde (s. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher oder englischer Sprache (gegebenenfalls nach näherer Bestimmung durch die Prüfungsordnung) sowie eine offizielle Übersetzung in der jeweils anderen Sprache. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der für das Fach verantwortlichen Fakultät, in dem die Bachelor- oder Masterarbeit geschrieben wurde, und von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine englischsprachige Zeugnisergänzung „Transcript of Records“.

(4) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung „Diploma Supplement“ entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO; als Darstellung des

nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. <sup>2</sup>Das „Diploma Supplement“ enthält insbesondere Angaben über die Universität, die Art des Abschlusses, den Studiengang, die Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen und Lernergebnisse; es enthält auch eine ECTS-Einstufungstabelle („Grading Table“), welche eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten angibt; der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen; Referenzgruppe sind die Absolventinnen und Absolventen des absolvierten Studiengangs; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben.

(5) Die Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(6) Der oder dem Geprüften werden vor Aushändigung des Zeugnisses elektronische und mit einem Verifikationsschlüssel versehene Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt, welche über den studentischen Online-Zugang im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem abgerufen werden können.

(7) Wer das Studium beendet, erhält die Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 gegen entsprechenden Nachweis (in der Regel Exmatrikulationsbescheinigung).

### **§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die zu prüfende Person kann von einer Modulprüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurücktreten (Abmeldung).

(2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfung, die innerhalb einer durch eine Prüfungsordnung festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>5</sup>Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. <sup>6</sup>Ist bei einer Haus- oder

Abschlussarbeit nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. <sup>7</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. <sup>8</sup>Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person mitzuteilen und zu begründen.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder im Falle einer vom Prüfling nicht erkannten Prüfungsunfähigkeit nach Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will.

(4) <sup>1</sup>Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann die Prüfungskommission ein Attest eines von der Universität benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn es sich bei der zu erbringenden Prüfungsleistung um den letzten Prüfungsversuch zu einer Modulprüfung handelt.

(5) <sup>1</sup>Unternimmt es die zu prüfende Person, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. <sup>3</sup>Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. <sup>5</sup>In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. <sup>6</sup>Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>7</sup>Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die oder der Betroffene zu hören.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absätzen 2 und 5 auf Antrag der zu prüfenden Person innerhalb eines Monats zu überprüfen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzung sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. <sup>2</sup>Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 20 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen eine Entscheidungen, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Teilmodulprüfung, Modulprüfung oder Bachelor- oder Masterarbeit) im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem, soweit sich nicht etwas anderes aus gesetzlichen Bestimmungen, dieser Allgemeinen Prüfungsordnung oder der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs ergibt. <sup>2</sup>Die Bewertung gilt als spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben, sofern die zu prüfende Person das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat; die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. <sup>6</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. <sup>7</sup>Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

## **§ 21 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankungen), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt; die Widerspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Vom Prüfungsamt werden allgemeine Termine zur Einsichtnahme festgelegt, die innerhalb der Widerspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 liegen müssen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein von Satz 1 abweichender Termin zur Einsichtnahme zu gewähren. <sup>3</sup>Der Antrag ist an die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. <sup>4</sup>Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

## **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Änderungen**

<sup>1</sup>Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium vom Senat beschlossen. <sup>2</sup>Den Fakultätsräten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

### **§ 23 a Öffnungsklausel für gemeinsame oder verbundene Abschlüsse**

<sup>1</sup>In einer Prüfungsordnung können abweichende Regelungen getroffen werden, soweit mit einer Hochschule im In- oder Ausland ein gemeinsamer oder verbundener Abschluss (double bzw. joint degree) verliehen werden soll. <sup>2</sup>Abweichungen nach Satz 1 sind kenntlich zu machen, soweit sie nicht ausschließlich Gliederung des Studiums, Prüfungsorganisation oder Regelungen über Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen betreffen.

## **Anlage 1**

### **Erläuterungen zur Zuweisung von Anrechnungspunkten und Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands**

#### **Rahmendaten für die Vergabe von Anrechnungspunkten (ECTS-Credits)**

Für den studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload) eines gesamten Studienjahres werden 60 Anrechnungspunkte vergeben; je Semester 30 Anrechnungspunkte.

Der studentische Arbeitsaufwand eines Studienjahres umfasst 1800 Arbeitsstunden.

Somit umfasst 1 Anrechnungspunkt 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands.

Anrechnungspunkte können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden“ Voraussetzung für die Vergabe von Anrechnungspunkten.

#### **Definition des studentischen Arbeitsaufwands (ECTS-Workload)**

Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.);

- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden;
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.;
- Zeit für Prüfungsvorbereitung;
- Zeit für die Prüfung selbst.

#### **Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands**

Die korrekte Zuweisung der Anrechnungspunkte zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

## **Anlage 2** (aufgehoben)

**Anlage 3**

Georg-August-Universität Göttingen  
<Fakultät>

**Bachelor/Master-Urkunde**

Die Georg-August-Universität Göttingen,  
<Fakultät>,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn \*).....,  
geb. am \*).....in \*).....,  
den Hochschulgrad

**<Hochschulgrad>**  
**(<Abkürzung>),**

nachdem sie/er \*) die Bachelor-/Masterprüfung im <Studiengangsbezeichnung>  
mit dem Studienschwerpunkt <Studienschwerpunktbezeichnung>\*)  
gemäß Prüfungsordnung vom \*)..... (Datum)  
am \*)..... (Datum) mit Auszeichnung\*)  
in den Fächern ..... und .....\*\*) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den \*).....

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender  
der Prüfungskommission \*)

.....  
Dekanin/Dekan \*)

---

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

\*\*) nur in Mehr-Fach-Studiengängen

Georg-August-Universität Göttingen  
<Fakultät>

**Bachelor's/Master's Degree Certificate**

Georg-August-Universität Göttingen  
<Fakultät>

certifies that

Ms./Mr. \*).....,  
born on \*).....in \*).....,

is awarded the degree of

<Hochschulgrad>

(<Abkürzung>)

“with distinction”

in

<englischsprachige Studiengangsbezeichnung>

(Area of Specialisation: <englischsprachige Studienschwerpunktbezeichnung>\*)

in the subject areas..... and .....\*\*)

upon successful completion of the requirements of that degree

on \*).....(Datum)

pursuant to the examination regulations of .....(Datum)

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, \*).....(Datum)

.....  
Chairperson of Examination Committee

.....  
Dean

---

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

\*\*\*) nur in Mehr-Fach-Studiengängen“

---